

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



36. SONDERNUMMER

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 17. 01. 2024

14.g Stück

Verordnung des Rektorats Aufnahmeverfahren Masterstudium Pharmazie

Beschluss des Rektorats vom 11.01.2024

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Rektorats

Aufnahmeverfahren Masterstudium Pharmazie



Das Rektorat der Universität Graz hat gemäß § 63a Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 (UG) iVm § 1 Abs. 1 und 2 des Curriculums für das Masterstudium Pharmazie nachfolgendes Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Pharmazie beschlossen. Diese Verordnung ist für das Studienjahr 2024/25 anzuwenden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelung betrifft Studienwerber:innen, die im Studienjahr 2024/25 erstmals zum Masterstudium Pharmazie an der Universität Graz zugelassen werden wollen und gem. § 1 Abs. 1 und 2 des Curriculums für das Masterstudium Pharmazie ein Bachelorstudium oder anderes gleichwertiges Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung aus den Bereichen Pharmazie, Chemie oder Biowissenschaften absolviert haben und die Erfüllung von qualitativen Zulassungsbedingungen als Voraussetzung für die Zulassung nachweisen können.
- (2) Vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 63 Abs. 5 Z 1 UG eine befristete Zulassung zum Masterstudium Pharmazie beantragen.
 2. Studierende, die das Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften bzw. das Diplomstudium Pharmazie an der Universität Graz absolviert haben.

§ 2 Allgemeines

- (1) Informationen zum Aufnahmeverfahren werden auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> der Universität Graz veröffentlicht.
- (2) Das Aufnahmeverfahren findet nur einmal pro Studienjahr statt.
- (3) Termine und Fristen werden spätestens mit Beginn des Sommersemesters 2024 im Mitteilungsblatt der Universität Graz kundgemacht.
- (4) Das Aufnahmeverfahren besteht aus der Registrierung im Bewerbungstool auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/>, der Einzahlung des Kostenbeitrages sowie in weiterer Folge aus der Absolvierung einer schriftlichen Aufnahmeprüfung.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist der fristgerechte Nachweis des Abschlusses eines Studiums gem. § 1 Abs. 1 des Curriculums für das Masterstudium Pharmazie. Dieser Nachweis hat mittels Upload des Bachelorverleihungsbescheides oder der Bachelorurkunde über den Studienabschluss und eines aktuellen Transcript of Records über das Bewerbungstool innerhalb der geltenden Registrierungsfrist zu erfolgen.

§ 3 Online-Registrierung

- (1) Für die Registrierung zum Aufnahmeverfahren ist die vollständige elektronische Erfassung der persönlichen Daten im Bewerbungstool auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> notwendig. Die elektronische Registrierung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung. Entsprechend § 27 Abs. 4 UHSBV ist im Zuge der erstmaligen Registrierung das Erhebungsformular UHStat 1 verpflichtend auszufüllen.
- (2) Die Registrierungsfrist wird rechtzeitig über die Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben. Sie endet jedenfalls am 15. Juli 2024, 18 Uhr. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Eine elektronische Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Bewerbungstools (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.

§ 4 Kostenbeitrag

- (1) Die Studienwerber:innen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des Aufnahmeverfahrens entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrages beträgt Euro 50,-.
- (2) Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung im Bewerbungstool sowie auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben.
- (3) Die Zahlungsfrist wird rechtzeitig über die Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Sollte der Betrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Universität Graz einlangen oder den Studienwerber:innen nicht zuordenbar sein, gilt die Registrierung als unvollständig bzw. ungültig. Eine Teilnahme am weiteren Aufnahmeverfahren ist damit ausgeschlossen.
- (5) Bezahlte Beträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom Aufnahmeverfahren oder bei Nichterscheinen zur Aufnahmeprüfung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (6) Nicht zuordenbare Beträge werden nicht rückerstattet.

§ 5 Aufnahmeprüfung

- (1) Der Prüfungstermin sowie ein Ersatztermin für den Fall, dass die Aufnahmeprüfung aufgrund von höherer Gewalt nicht zum ursprünglich geplanten Termin stattfinden kann, werden rechtzeitig über die Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben. Sollte dies erforderlich sein, kann sich der Termin auch über bis zu drei Tage erstrecken.
- (2) Die Aufnahmeprüfung wird in Form einer elektronischen Prüfung in von der Universität Graz organisierten Räumlichkeiten in Präsenz durchgeführt.
- (3) Der Prüfungsstoff wird spätestens vier Monate vor der schriftlichen Prüfung auf der Homepage <http://studienzugang.uni-graz.at> bekannt gegeben.
- (4) Die Aufnahmeprüfung basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertestung.
- (5) Im Rahmen der Aufnahmeprüfung werden Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der organisch-chemischen Grundlagen der Pharmazeutischen Chemie, Arzneistoffsynthese, biogenen Wirkstoffe, synthetischen Wirkstoffe und Biopharmazeutika, Analytik von anorganischen Arzneistoffen und synthetischen Wirkstoffen, Gen- und Bioanalytik, Aufbau und Funktion humaner Organe und Organsysteme, Grundlagen der Pharmakotherapie, angewandte Mikrobiologie und Präformulierung von Arzneimitteln, pharmazeutischen Technologie und Biotechnologie, Biopharmazie und Toxikologie abgefragt.
- (6) Studienwerber:innen, die sich nicht an die für die Durchführung der elektronischen Aufnahmeprüfung geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals halten, können von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (7) Studienwerber:innen, die das Prüfungsergebnis durch unredliches Verhalten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Unredliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn während der Aufnahmeprüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder Tablets, Smartphones, Smartwatches oder sonstige elektronische Geräte genutzt werden.
- (8) Die Weitergabe der Prüfungsfragen an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den Urheber:innen der Prüfung zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Universität Graz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

- (9) Bei der Aufnahmeprüfung können insgesamt 100 Punkte erreicht werden. Sie gliedert sich in vier Teile:

Teil 1 Pharmazeutische Chemie: 25 Punkte
Teil 2 Pharmazeutische Technologie & Biopharmazie: 25 Punkte
Teil 3 Pharmakognosie: 25 Punkte
Teil 4 Pharmakologie & Toxikologie: 25 Punkte

Für eine positive Absolvierung der Aufnahmeprüfung ist das Erreichen von mindestens 61 Punkten sowie mindestens 13 Punkten in jedem Teil erforderlich.

- (10) Das Ergebnis der elektronischen Aufnahmeprüfung wird über das Bewerbungstool auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bereitgestellt und muss von den Studienwerber:innen über ihr persönliches Benutzerkonto am Bewerbungstool abgerufen werden.

- (11) Durch die positive Absolvierung der Aufnahmeprüfung wird die Erfüllung der im Curriculum vorgesehenen qualitativen Zulassungsbedingungen nachgewiesen und es kann bei Vorliegen der weiteren Zulassungsvoraussetzungen eine Zulassung zum Masterstudium Pharmazie erfolgen. Wird die Aufnahmeprüfung nicht positiv absolviert, ist eine Zulassung zu einem Masterstudium Pharmazie im betreffenden Studienjahr nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 6 Alternative Durchführungsmöglichkeit des Aufnahmeverfahrens

- (1) Falls eine Durchführung der Aufnahmeprüfung in Präsenz aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich ist, wird die Aufnahmeprüfung abweichend von § 5 Abs. 2 in Form einer Online-Prüfung abgehalten. Die Entscheidung, ob die Prüfung als Präsenz- oder als Online-Prüfung durchgeführt wird, erfolgt einen Monat vor dem Prüfungstermin durch die Vizerektorin für Studium und Lehre und ist den Studienwerber:innen umgehend in geeigneter Form bekanntzugeben. Auf die Online-Prüfung ist § 5 mit Ausnahme von Abs. 2, 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Im Falle der Durchführung der Aufnahmeprüfung auf alternativem Wege haben die Studienwerber:innen bis spätestens eine Woche vor Prüfungstermin eine Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises über das Bewerbungstool hochzuladen. Studienwerber:innen, die ihr Ausweisdokument nicht rechtzeitig hochladen, können nicht an der Aufnahmeprüfung teilnehmen.
- (3) Um an der Online-Aufnahmeprüfung teilzunehmen, müssen die Studienwerber:innen über einen Computer sowie eine stabile Internetverbindung verfügen. Das Ausweisdokument ist während der Prüfung bereitzuhalten, da ein Abgleich mit dem hochgeladenen Dokument erfolgen kann.

- (4) Die Aufnahmeprüfung ist von den Studienwerber:innen eigenständig, ohne die Hilfe anderer Personen zu absolvieren. Die Verwendung von Hilfsmitteln bei der Aufnahmeprüfung ist zulässig. Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studienwerber:innen sicherzustellen, haben die Studienwerber:innen vor Beginn der Aufnahmeprüfung eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass sie die Aufnahmeprüfung selbst ablegen. Wird bei der Prüfung durch Vortäuschen einer eigenen Leistung gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen, ist der/die Studienwerber:in vom Aufnahmeverfahren auszuschließen und eine Zulassung zum betreffenden Studium ist im Studienjahr 2024/25 nicht möglich.
- (5) Treten während der Prüfung bei einer Studienwerberin/einem Studienwerber technische Probleme auf, durch die eine Fortsetzung der Prüfung nicht möglich ist, hat sie/er sich umgehend an die eingerichtete Hotline zu wenden. Sofern sich das technische Problem nicht beheben lässt und die Aufnahmeprüfung nicht fortgesetzt oder neu begonnen werden kann, ist der/dem Studienwerber:in ein Ersatztermin innerhalb von sieben Werktagen für eine Wiederholung der Online-Prüfung anzubieten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz folgenden Tag in Kraft und gilt bis einschließlich 31.05.2025.
- (2) Die Verordnung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren Masterstudium Pharmazie, Mitteilungsblatt vom 22.02.2023, 18.g Stück. 41. Sondernummer tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft, ist jedoch für Zulassungen für das Studienjahr 2023/24 weiterhin anzuwenden.

Der Rektor:
Riedler